

143. 1. Findet im Geltungsbereiche der preussischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der §. 346 St.G.B.'s Anwendung auf den Gemeindevorsteher, welcher von dem zuständigen Amtsrichter mit der Verhaftung und Vorführung eines Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollstreckung betraut ist?

2. Ist die Anwendung des §. 346 St.G.B.'s ausgeschlossen, wenn der zur Mitwirkung bei der Strafvollstreckung berufene Beamte nicht beabsichtigt, den Verurtheilten dauernd der gesetzlichen Strafe zu entziehen?

St.G.B. §. 346.

St.P.D. §§. 98. 105. 127. 161. 483. 489.

G.B.G. §. 153.

Preuß. Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 §. 33 (G.S. S. 222).

Allgem. Verfügung vom 14. August 1879 (S.M.B. S. 237).

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Inneren vom 15. September 1879 (S.M.B. S. 349).

Preuß. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §§. 29. 30 (G.S. S. 661).

II. Straffenat. Ur. v. 24. April 1891 g. B. Rep. 948/90.

I. Landgericht Tilsit.

Gründe:

Von dem Amtsgerichte in W. waren der Losmann K. wegen Forstdiebstahles zu einer Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu Gefängnis, und der Losmann B. wegen zweier Übertretungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zu einer Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu Haft, rechtskräftig verurteilt worden. Die Geldstrafen waren

nicht beizutreiben gewesen, und die gerichtlichen Aufforderungen zum Antritte der Freiheitsstrafen hatten keinen Erfolg gehabt.

Das Amtsgericht W. erließ daher gegen B., später auch gegen K. einen Haftbefehl und ersuchte unter Überfendung desselben den Angeklagten als Gemeindevorsteher, die Verurteilten zu verhaften und zur Verbüßung der festgesetzten Freiheitsstrafen in das Justizgefängnis zu W. einzuliefern. In beiden Fällen führte der Angeklagte, obgleich er dazu imstande war, das Ersuchen nicht aus, reichte vielmehr die beiden Haftbefehle zurück, indem er in dem einen Falle anzeigte, „der Arbeiter K. befinde sich zur Zeit auf Arbeit, wo unbekannt“, in dem anderen Falle, „der Losmann B. sei auf Wasserreisen“. Hierdurch bewirkte er, daß die gegen K. und B. angeordnete Strafvollstreckung einige Monate hingehalten wurde.

Die Strafkammer erwägt: Der Angeklagte habe sowohl K. wie B. verhaften können, die ihm seitens des Amtsgerichtes W. aufgetragene Verhaftung aber in der Absicht, jene Personen rechtswidrig der Strafverbüßung zeitweilig zu entziehen, nicht ausgeführt und dem K. sogar die Mittel angegeben, wie er sich der Verhaftung zu entziehen habe. Ein Gemeindevorsteher gehöre zu den Beamten, welche vermöge ihres Amtes bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hätten; der Angeklagte habe in dieser seiner Eigenschaft die Vollstreckung ausgesprochener Strafen nicht betrieben und sich eines Verbrechens gegen den §. 346 St.G.B.'s in zwei Fällen schuldig gemacht.

1. Die Revision bestreitet, daß der Angeklagte als Gemeindevorsteher ein Beamter sei, welcher vermöge seines Amtes bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken habe, und erachtet es für zweifelhaft, ob ein Gemeindevorsteher im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu zählen sei.

Durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Inneren vom 15. September 1879 sind für das Gebiet der preußischen Kreisordnung auf Grund des §. 153 Abs. 2 St.G.B.'s bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt worden. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind demnach die Gemeindevorsteher ohne Zweifel; als solche sind sie zur Strafverfolgung berufen und insbesondere bei Gefahr im Verzuge zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt

(§§. 98, 105 St. P. O.). Von ihrer besonderen Stellung und Berechtigung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft abgesehen, haben die Gemeindevorsteher als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes die dieser Beamtensategorie allgemein übertragenen Rechte und Pflichten; nach §. 161 St. P. O. liegt ihnen die Aufgabe ob, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und nach §. 127 Abs. 2 a. a. O. sind sie zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Im §. 30 der Kreisordnung wird diese Befugnis zur vorläufigen Festnahme ausdrücklich hervorgehoben, und in dem vorhergehenden Paragraphen wird darauf hingewiesen, daß der Gemeindevorsteher das Recht und die Pflicht habe, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig mache, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Zur Mitwirkung bei Ausübung der Strafgewalt sind demnach die Gemeindevorsteher schon vermöge ihrer Eigenschaft als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes berufen. Daß aber ein Polizeibeamter durch vorsätzliche Verletzung der ihm nach §. 161 St. P. O. obliegenden Pflichten „die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen“ und sich nach §. 346 St. G. B.'s strafbar machen kann, ist bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 30. April 1885,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 12 S. 161,
ausgeführt.

Die Strafvollstreckung erfolgt nach §. 483 St. P. O. durch die Staatsanwaltschaft. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, daß die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erst mit dem Augenblicke beginne, in welchem der Verurteilte behufs Verbüßung der Strafe in die Strafanstalt aufgenommen sei. Mit der Aufnahme in die Strafanstalt beginnt die Strafverbüßung, und Strafverbüßung ist nicht gleichbedeutend mit Strafvollstreckung. Unter den Begriff der Strafvollstreckung fallen vielmehr alle diejenigen Maßregeln, durch welche die Verbüßung der Strafe ins Werk gesetzt werden soll.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 332.

Zu diesen Maßregeln gehört insbesondere die Verhaftung und Vorführung des Verurteilten, welcher auf die ergangene Ladung zum An-

tritte der Strafe sich nicht gestellt hat (§. 489 St.P.D.). Der Vorführungs- oder Haftbefehl wird erlassen durch die Staatsanwaltschaft, die Ausführung ihrer Anordnung liegt in erster Linie den ihr organisch untergeordneten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ob. Der von zuständiger Stelle mit der Verhaftung und Vorführung betraute Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft hat daher vermöge seines Amtes bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken und kann sich dadurch, daß er die Vollstreckung nicht betreibt, eines Verbrechens im Sinne des §. 346 St.G.B.'s schuldig machen.

2. Der Revision ist auch nicht dahin beizutreten, daß die Anwendung des §. 346 dann ausgeschlossen sei, wenn der Beamte nicht beabsichtigt habe, jemand dauernd der gesetzlichen Strafe zu entziehen. Der Wortlaut des Gesetzes giebt für diese Auffassung keinen Anhalt, der Zweck des Gesetzes spricht dagegen. Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege liegt die rasche Vollstreckung der erkannten Strafen. Wäre es in das Belieben der Verurteilten gestellt, wann und unter welchen Umständen sie ihre Strafe antreten wollten, so würde in vielen Fällen eine Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer nicht als Übel empfunden und der Zweck der Strafe vollständig vereitelt werden. Ist die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe von zuständiger Seite angeordnet, so ist die dieser Anordnung gemäß rechtzeitig zu vollstreckende Strafe die gesetzliche Strafe, welcher der Verurteilte dadurch entzogen werden kann, daß die Strafvollstreckung nicht dieser Anordnung gemäß betrieben wird. Auf eine mildere Beurteilung mag der Beamte, welcher nicht dauernd, sondern nur zeitweilig den Verurteilten der Strafe rechtswidrig entziehen will, Anspruch haben, und eine solche gestattet der zweite Absatz des §. 346, indem er das Vorhandensein mildernder Umstände berücksichtigt.

Die Anwendung des §. 346 auf das Verhalten des Angeklagten unterliegt demnach keinem rechtlichen Bedenken, wenn derselbe als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft mit der Verhaftung und Vorführung der Losleute A. und B. zum Zwecke der Strafvollstreckung betraut war. Letzteres scheint die Revision bestreiten zu wollen, indem sie auf den §. 30 Nr. 3 der Kreisordnung, in welchem die Ausführung der von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft ihm aufgetragenen polizeilichen Maßregeln als das Recht und die Pflicht des Gemeindevorstehers bezeichnet wird, Bezug nimmt und

Gewicht darauf legt, daß der Angeklagte nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von dem Amtsgerichte in W. mit der Verhaftung und Vorführung beauftragt worden sei. Allein eine richterliche Thätigkeit übte der Amtsrichter in W. bei Erlass der Requisitionen nicht aus. Die Strafvollstreckung ist nicht Sache der richterlichen Gewalt, sondern der Justizverwaltung und erfolgt nach §. 483 Abs. 1 St. P. O. durch die Staatsanwaltschaft als Organ der Justizverwaltung. Nach §. 483 Abs. 3 St. P. O. kann für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden, und eine solche Anordnung ist für Preußen durch die allgemeine Verfügung vom 14. August 1879 getroffen worden. Das gleiche bestimmt bezüglich der Forstdiebstahlsachen der §. 33 des preussischen Gesetzes vom 15. April 1878. Bei Betreibung der Strafvollstreckung ist der Amtsrichter als Organ der Justizverwaltung dienstlich in derselben Weise thätig wie der Staatsanwalt, er besorgt Geschäfte, welche der Staatsanwaltschaft obliegen würden, wenn sie ihm nicht von der Landesjustizverwaltung oder durch besondere landesgesetzliche Vorschrift zugewiesen wären, und er bedarf zur Durchführung dieser Geschäfte Exekutivmittel gleich der Staatsanwaltschaft. Deshalb bestimmt der §. 489 St. P. O. in seinem dritten Absätze, daß dem Amtsrichter, welchem die Strafvollstreckung übertragen ist, dieselben Befugnisse zustehen sollen, welche der Staatsanwaltschaft behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in dem ersten Absätze des Paragraphen eingeräumt sind. Hieraus folgt, daß der Amtsrichter, wenn ihm auch nicht die Befugnis zur Erteilung von Aufträgen an die der Staatsanwaltschaft untergeordneten polizeilichen Organe zustehen mag, doch berechtigt ist, die Mitwirkung derselben bei der Strafvollstreckung mittels Ersuchens in Anspruch zu nehmen, und daß die ersuchten Beamten verbunden sind, derartigen Requisitionen, insbesondere solchen, welche auf Verhaftung und Einlieferung verurteilter Personen zur Strafverbüßung gerichtet sind, nachzukommen. Die rechtliche Stellung des Angeklagten wurde somit keine andere dadurch, daß er an Stelle der Staatsanwaltschaft von dem zuständigen Amtsrichter um die Verhaftung und Vorführung ersucht war.

Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.